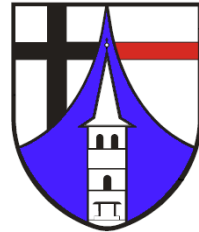


Ortsgemeinde Asbach



Bebauungsplan

„Auf dem Rübenbitzchen“

Textliche Festsetzungen

VORENTWURF

02. April 2026

Erarbeitet durch:

Planung1

Stadtplanung | Beratung

Inh. Dipl.-Ing. Daniel Heßer
Freier Stadtplaner AKRP

Schloßstraße 11 | 54516 Wittlich
info@planung1.de | 06571 177 98 00

Inhaltsverzeichnis

1.	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB	3
1.1.	Art der baulichen Nutzung	3
1.2.	Maß der baulichen Nutzung	3
1.3.	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	4
1.4.	Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	4
1.5.	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	5
1.6.	Verkehrsflächen	5
1.7.	Grünflächen	5
1.8.	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	5
1.8.1.	Baumpflanzung	5
1.8.2.	Gehölzrodung - Baufeldräumung	6
1.8.3.	Artenschutz – Beleuchtung	6
2.	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß LBauO	6
2.1.	Dachgestaltung	6
2.2.	Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke	6
2.3.	Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung	7
2.4.	Stellplätze	7
2.5.	Werbeanlagen	7
3.	Hinweise	7
3.1.	Stellung der baulichen Anlagen	7
3.2.	Artenschutz	7
3.3.	Gehölzpflanzungen	8
3.4.	Klimaschutz	8
3.5.	Gesundheitsschutz	8
3.6.	Baugrund	9
3.7.	Bodenschutz	9
3.8.	Abfall / Altlasten	9
3.9.	Grundwasserschutz	10
3.10.	Schutz vor Starkregenereignissen	10
3.11.	Brauchwassernutzung	10
3.12.	Immissionsschutz	10
3.13.	Denkmalschutz	11
3.14.	Kleindenkmäler und Grenzzeichen	11
3.15.	Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationseinrichtungen	12

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB

1.1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Art der baulichen Nutzung wird für das gesamte Plangebiet als

WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

festgesetzt.

Zulässig sind:

- [1] Wohngebäude,
- [2] Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- [1] Anlagen für Verwaltungen,
- [2] Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- [3] die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

Nicht zulässig sind:

- [1] Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- [2] Gartenbaubetriebe,
- [3] Tankstellen.

1.2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

	Vollgeschosse	GRZ	GFZ	TH	GH	EFOK
WA	II	0,4	0,8	7,00	10,50	1,00

1.2.1. Vollgeschosse

Die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse wird gemäß Planeintrag auf II festgesetzt.

1.2.2. Grundflächenzahl (GRZ)

Die zulässige Grundfläche wird auf 0,4 festgesetzt.

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist bei der Ermittlung der Grundflächen die jeweilige Grundfläche von Garagen, Stellplätzen, Lagerflächen und ihre Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberkante, durch die das

Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch diese Anlagen um maximal 50 % überschritten werden.

1.2.3. Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl wird auf 0,8 festgesetzt.

1.2.4. Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Höhe der Erdgeschoß-Fertigfußbodenoberkante (EFOK) wird mit 1,00 m über der fertig ausgebauten Straßenmitte festgesetzt, gemessen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze von Baugrundstück und erschließender Straße in Gebäudemitte. Die Höhe ist durch Interpolation zu ermitteln. *[Referenzhöhen sind in der Planzeichnung eingetragen]*

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird nach den Bestimmungen der maximalen Trauf- und Firsthöhe festgesetzt.

Die Traufhöhe (TH) wird bestimmt als das maximale Maß zwischen Erdgeschoß-Fertigfußbodenoberkante und der Schnittkante von Außenwand und Dachhaut. Bei Flachdächern gilt dies für die Oberkante der Attika des obersten Vollgeschosses.

Die Firsthöhe (FH) wird bestimmt als das oberste Maß des Dachaufbaus bzw. der Attika des obersten Geschosses und maximale Gebäudehöhe über der Erdgeschoß-Fertigfußbodenoberkante.

Staffelgeschosse sind bis zur maximalen Firsthöhe zulässig, müssen jedoch an mindestens zwei Seiten um mindestens die Hälfte der eigenen Wandhöhe zurückgesetzt werden. Erschließungskerne sind hiervon ausgenommen. Staffelgeschosse dürfen Vollgeschosse sein.

1.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.

Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die in der Planzeichnung eingetragenen Baugrenzen begrenzt.

1.4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Überdachte Stellplätze und Garagen müssen mit ihrer Vorderkante einen Mindestabstand von 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Festsetzung einhalten und sind nur zwischen den Gebäuden und der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche sowie im seitlichen Bauwich zulässig.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO im gesamten Plangebiet zulässig.

1.5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die maximal zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird auf 2 festgesetzt.

1.6. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gemäß Eintrag in der Planzeichnung eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) festgesetzt.

1.7. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gemäß Eintrag in der Planzeichnung der Bereich einer öffentlichen Grünfläche festgesetzt.

1.8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.8.1. Baumpflanzung

Auf den Baugrundstücken ist je ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgängigkeit nach zu pflanzen. Die Pflanzungen sind spätestens in der auf das Jahr der Bezugsfertigkeit folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Dabei sind die Grenzabstände gemäß §§ 44 bis 47 LNRG zu beachten.

Als Arten sind für die Gehölzpflanzungen beispielhaft zu verwenden:

Acer campestre (Feldahorn), *Betula pendula* (Weiß-Birke), *Corylus colurna* (Baumhasel), *Malus* – in Sorten (Zier-Äpfel), *Mespilus germanica* (Mispel), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Sorbus aria* (Mehlbeere), *Sorbus aucuparia* (Eberesche), *Sorbus domestica* (Speierling), *Sorbus intermedia* (Schwedische Mehlbeere)

1.8.2. Gehölzrodung - Baufeldräumung

Vor dem Fällen von Bäumen oder dem Abriss von Gebäuden müssen diese durch eine fachkundige Person auf Vorkommen geschützter Tierarten geprüft werden. Werden winterschlafende oder anderweitig übertagende Fledermäuse, brütende Vögel oder Fortpflanzungsstätten sonstiger geschützter Arten angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung abzustimmen.

Das Fällen von Bäumen muss gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Dabei sind zum Individuenschutz die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten.

1.8.3. Artenschutz – Beleuchtung

Für die Straßenbeleuchtung sind Leuchtmittel mit Wellenlängen über 540 nm (geringer Blau- und UV-Anteil) sowie einer Farbtemperatur von ≤ 3.000 K zu verwenden. Es sind ausschließlich abgeschirmte Leuchten einzusetzen, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen. Diese Maßnahmen reduzieren die Lichtverschmutzung und fördern zugleich die Insektenfreundlichkeit der Anlage (ULR = 0 %).

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß LBauO

2.1. Dachgestaltung

Es dürfen keine reflektierenden Materialien verwendet werden. Unbeschichtete Metalle wie Blei, Kupfer und Zink als Dacheindeckung sind nicht zulässig. Anlagen zur Energiegewinnung sind zulässig.

2.2. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke

Die Grundstücksfreiflächen, die entsprechend der festgesetzten Grundflächenzahl nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nutzbaren Grundstücksflächen, sind grundsätzlich als unversiegelte Grünflächen mit reproduktionsfähigen Pflanzen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Dies gilt auch für die Dächer / Abdeckungen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberkante, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

Eine Gestaltung der Grünflächen durch flächige Abdeckung mit Mineralstoffen (z.B. Kies, Splitt, Schotter, Wasserbausteine, o.ä.), sonstigen Baustoffen (z.B. Glas oder Stahl) und mit

dem Boden verbundenem, voll- oder teilversiegeltem Untergrund (z.B. Beton, Folien, Kunststoffvlies, Schotterunterbau) ist nicht zulässig.

Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens beschränken, sind gemäß § 10 Abs. 4 LBauO auf den unbebauten Grundstücksbereichen nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung der Fläche (z.B. Zufahrt, Zuwegung, nicht überdachte Stellplätze, Terrassen, o.ä.) dies erfordert und zusätzlich offenporige, wasserdurchlässige Materialien verwendet werden.

2.3. Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung

Für Einfriedungen der Grundstücke sind nur Laubhecken, Natursteinmauern, Holzzäune sowie mit Laubsträuchern oder Rankpflanzen begrünte blickdurchlässige Maschendraht- und Gittermattenzäune zulässig.

2.4. Stellplätze

Je Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen.

2.5. Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung in baulicher Einheit mit dem jeweiligen Hauptbaukörper errichtet werden. Es ist eine Werbeanlage pro Gewerbetreibendem zulässig. Werbeanlagen dürfen eine Größe von 0,50 m² pro Gebäude nicht überschreiten. Lichtwerbungen sowie Aufschüttungen für Werbeanlagen sind nicht zulässig.

3. Hinweise

Die Hinweise können aufgrund fehlender baurechtlicher Grundlagen nicht als Festsetzungen in die Satzung aufgenommen werden, sind aber als fachrechtliche Vorgaben dennoch bei der Planung und Realisierung von Vorhaben zu beachten.

3.1. Stellung der baulichen Anlagen

Die Stellung der baulichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB auf den Grundstücken wird nicht festgelegt. Es wird jedoch empfohlen, zur Nutzung der Sonnenenergie die Gebäude entsprechend auszurichten.

3.2. Artenschutz

Für die Außenbeleuchtung von privaten Gebäuden und Freiflächen sollten nur Leuchtmittel mit Wellenlängen über 540 nm (geringer Blau- und UV-Bereich) und Farbtemperaturen bis

maximal 2.700 K verwendet werden. Die Lampen solltn abgeschirmt und nicht in oder über der Horizontalen abstrahlen.

3.3. Gehölzpflanzungen

Die Grenzabstände gemäß §§ 44 bis 47 LNRG sind zu beachten bzw. ist bei Unterschreitung das Einverständnis der Grundstückseigentümer*innen einzuholen.

3.4. Klimaschutz

Zusätzlich zu den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes sollten alle technischen und baulichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die maximale Energieeffizienz der Gebäude zu erreichen. Die Stromversorgung soll möglichst emissionsfrei durch Ökostrom erfolgen.

Die Umsetzung baulicher Maßnahmen (z.B. Niedrigenergie- oder Passivhaus, Wärmedämmung) und Maßnahmen zur Einrichtung der Gebäude (LED-Lampen, Bewegungsmelder) zur Reduzierung des Energiebedarfs sind zu favorisieren.

Es sollten recycelte oder klimaneutrale Baustoffe verwendet werden.

Die Stromversorgung soll möglichst emissionsfrei durch Ökostrom erfolgen.

Fassaden sollten zum Klimaschutz wie folgt gestaltet werden:

- Anstriche in Farbtönen mit einem totalen solaren Reflexionsgrad (TSR-Wert) größer 25 % und einem Hellbezugswert (HBZ) größer 60 % oder
- Verwendung von Materialien, die durch ihre physikalischen Eigenschaften bei Sonneneinstrahlung weniger stark aufheizen (Holz, Lehm, u.ä.) oder
- flächige und dauerhafte Begrünung mit lebenden Pflanzen.

Für Bodenbefestigungen / Beläge (z.B. Straßen, Wege, Stellplätze) sollten helle Beläge oder aufgehellte Deckschichten verwendet werden. Auf sich leicht aufheizende Beläge (überwiegend dunkle Farben), sollte verzichtet werden.

3.5. Gesundheitsschutz

Das Plangebiet liegt gemäß Radonkarte des LfU RLP innerhalb eines Bereiches, in dem ein erhöhtes Radonpotential (33,2 bis 40,9) bzw. eine mittlere Radonkonzentration (29 bis 40 kBq/m³) zu erwarten sind.

Es liegt kein Vorsorgegebiet gemäß Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vor.

Kleinträumig können aufgrund der örtlich variierenden geologischen Einflussgrößen deutliche Abweichungen bei den Radonwerten auftreten. Daher wird empfohlen, etwaige Radonmessungen projektbezogen für die betreffende Baustelle durchzuführen. Es wird weiterhin empfohlen, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m³ Radon-222 im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird.

3.6. Baugrund

Für alle Eingriffe in den Baugrund werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen, die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen sind dabei zu beachten.

Nach dem Geologiedatengesetz (GeoldG) ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz befinden sich auf den Internetseiten des Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz sowie im Fragenkatalog unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faqgeoldg.html>

3.7. Bodenschutz

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.

Auf DIN 18915 - Reduzierung der Flächeninanspruchnahme / Bodenverdichtung im Zusammenhang mit dem Baubetrieb und der Anlage von Baustelleneinrichtungen wird hingewiesen.

3.8. Abfall / Altlasten

Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich geruchliche/visuelle Auffälligkeiten, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Koblenz zu informieren.

Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu entsorgen.

3.9. Grundwasserschutz

Es sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die Grundwasserdeckschichten nicht zu beeinträchtigen sowie Vorsorgemaßnahmen einzuleiten, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen und sonstigen Schadstoffen in Boden, Grund- und Oberflächenwasser zu vermeiden.

Es sind alle Regeln der Technik und Vorsorgemaßnahmen gemäß einschlägiger Gesetze und Fachnormen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Schutz vor Schadstoffeintrag in Boden, Grund- und Oberflächenwasser zu beachten.

3.10. Schutz vor Starkregenereignissen

Zum Schutz vor Gebäudeschäden als Auswirkung von Starkregenereignissen wird auf den Leitfaden „Starkregen - Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung hingewiesen.

3.11. Brauchwassernutzung

Es wird empfohlen das Niederschlagswasser zurückzuhalten. Möglich ist eine Rückhaltung in offenen Teichen bzw. Erdmulden, in Regenwasserzisternen mit Brauchwasserspeicher und integriertem Rückhaltevolumen oder vergleichbaren Rückhalteinrichtungen. Das gesammelte Niederschlagswasser sollte als Brauchwasser (z.B. zur Beregnung der Außenanlagen) genutzt werden. Alle Retentionseinrichtungen sollten einen gedrosselten Ablauf aufweisen. Umfang der Drossel und Ableitung des Überlaufes sind im Rahmen des Bauantrages mit den Stadtwerken abzustimmen.

Für die Brauchwassernutzung sind die hygienischen Auflagen der Trinkwasserverordnung, des Infektionsschutzgesetzes bzw. die entsprechenden Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen. Die Brauchwassernutzung ist den VG-Werken anzuzeigen.

3.12. Immissionsschutz

Klima-, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen, Mini-Blockheizkraftwerke o.ä. werden baurechtlich als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen betrachtet, welche genehmigungsfrei errichtet werden dürfen. Immissionsschutzrechtlich betrachtet handelt es sich bei derartigen Geräten um Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die nach § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und

nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Vor der Errichtung bzw. der Inbetriebnahme dieser Geräte ist nachzuweisen, dass am maßgeblichen Immissionsort, die entsprechenden gesetzlichen Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit eingehalten werden.

Bei der Nachweisführung kann auch der „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen - 3. Aktualisierung – Langfassung“ v. 28.08.2023 herangezogen werden, in dem die zulässigen Schallleistungspegel in Abhängigkeit der Abstände zur Nachbarbebauung dargestellt sind. Die Zuständigkeit für den Vollzug und die Überwachung des Immissionsschutzes liegt im Zusammenhang mit solchen Anlagen entsprechend Lfd.-Nr. 1.2.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) bei den Ordnungsbehörden der Gemeinde- und Stadtverwaltungen.

3.13. Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde per E-Mail über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261-66753000 anzuzeigen.

Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Anzeigepflichtig sind Finder/Eigentümer des Grundstücks, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte oder Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

3.14. Kleindenkmäler und Grenzzeichen

Im Planungsgebiet können sich gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden. Insbesondere Grenzzeichen können noch heute eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern. Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen

Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde – Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE – von diesen und Ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den Denkmalfachbehörden umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen.

3.15. Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationseinrichtungen

Die Sicherheitsbestimmungen der Betreiber*innen von Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen sind gem. VDE-Bestimmungen und dem Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 bezgl. Bebauung / Bepflanzung im Bereich der Sicherheitsstreifen von geplanten bzw. vorhandenen unter- und oberirdischen Leitungen zu beachten.

Diese textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplans „Auf dem Rübenbitzchen“ der Ortsgemeinde Asbach.

Asbach, den _____

(Ortsbürgermeister)

Ausfertigung

Die Satzung über den Bebauungsplan "Auf dem Rübenbitzchen" wird hiermit ausgefertigt.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Ausfertigung des Bebauungsplanes "Auf dem Rübenbitzchen" mit dem Willen des Ortsgemeinderates Asbach gemäß Gemeinderatsbeschluss vom __.__.____ sowie die Einhaltung des gemäß BauGB in

der zurzeit gültigen Fassung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Asbach, den _____

(Ortsbürgermeister)